

Die Zählung der Wohnungsuchenden am 8. Oktober 1926.

Von Regierungsrat Dr. F. Burthardt.

Auf Grund der Verordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 1. September 1926 („Sächsische Staatszeitung“ vom 1. September 1926) fand in Sachsen in sämtlichen Gemeinden am 8. Oktober 1926 eine Zählung der wohnungsuchenden Familien statt. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat in einer Denkschrift, die die Aufschrift trägt: „Denkschrift des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums über den Umfang der Wohnungsnot und die Verteilung der Wohnungsbaumittel in Sachsen“ eingehend das Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren sowie die Ergebnisse dieser Zählung dargelegt. Es sei darum hierüber nur das Wichtigste mitgeteilt.

1. Die Erhebung. Die Zählung wurde in der Weise vorgenommen, daß die Wohnungsämter den in den Listen geführten oder sonst bekannten Wohnungsuchenden je einen Fragebogen zur Ausfüllung zustellten. Diejenigen Wohnungsuchenden, die keinen Fragebogen zugefertigt erhielten, wurden durch öffentliche Bekanntmachung zur Entnahme eines solchen aufgefordert. Die Fragebogen waren nach dem Stande vom 8. Oktober 1926 auszufüllen und bis zum 12. Oktober 1926 an den bezeichneten Verwaltungsstellen abzugeben. Die abgegebenen Fragebogen wurden von den Gemeinden, nach Straße und Hausnummer geordnet, an das Statistische Landesamt gesandt. Das Ordnen nach Straße und Hausnummer wurde deshalb vorgeschrieben, um Doppelmeldungen ausscheiden zu können. Es wurde überhaupt großes Gewicht darauf gelegt, daß bei dieser Erhebung nach Möglichkeit Doppelzählungen und ebenso Zählungslücken vermieden wurden. Die Bestimmungen, die zu diesem Zwecke erlassen wurden, sind eingehend in der genannten ministeriellen Denkschrift dargelegt und begründet, sowie in ihren Auswirkungen erörtert worden.

Der bei der Zählung zur Anwendung gelangte Fragebogen (Aufnahmebogen genannt) enthielt zunächst eine Reihe personalstatistischer Fragen, die an das Oberhaupt der wohnungsuchenden Familie gerichtet waren. Diese Fragen betrafen den Namen, den Beruf, die gegenwärtige Wohnung oder Unterkunft und die Staatsangehörigkeit des Wohnungsuchenden. Anschließend wurde gefragt, wo die Wohnung gesucht wurde und ob der Wohnungsuchende bereits bei einem Wohnungsamt gemeldet war. Weiter enthielt der Fragebogen den Vordruck für ein namentliches Verzeichnis der sämtlichen Personen der wohnungsuchenden Familie. Hieran schloß sich eine eingehende Befragung nach der Art der gegenwärtigen Unterbringung. Bei den Vorbesprechungen wurde auch das Stellen der vom wohnungspolitischen Standpunkt aus außerordentlich wichtigen Fragen nach der Raumzahl und dem maximalen Mietpreis der gesuchten Wohnung erwogen. Um die Zählung möglichst einfach gestalten und auf positiv Feststehendes beschränken zu können, wurde von diesen beiden Fragen Abstand genommen.

2. Die Bearbeitung. Die statistische Aufbereitung des eingegangenen Zählmaterials erstreckte sich zunächst auf die Trennung der Fälle I, in denen die wohnungsuchende Familie bereits über eine eigene Familienwohnung verfügt, von den Fällen II, in denen der Wohnungsuchende noch keine selbständige Wohnung inne hat. Die Fälle I wurden dann weiter nach den Gründen für das Suchen einer anderen Wohnung ausgezählt, wobei die folgenden Gründe unterschieden wurden:

- a) Es liegt ein Räumungsurteil vor;
- b) die Wohnung ist Werk- oder Dienstwohnung und das Arbeits- oder Dienstverhältnis wurde gekündigt;
- c) die Wohnung ist gesundheitschädlich;

- d) die Familie wohnt infolge Verletzung oder Wechsel des Arbeitsortes getrennt;
- e) sonstige Gründe.

Die Fälle II wurden danach ausgezählt, ob die wohnungsuchende Familie

- a) getrennt,
- b) zusammen in Untermiete, Schlafstelle, Zivileinquantierung usw.,
- c) in einer Notwohnung untergebracht ist.

Hierbei wurde noch unterschieden, ob die wohnungsuchende Familie aus zwei oder drei und mehr Personen besteht. Im Unterfall b wurde weiter ausgezählt, ob die wohnungsuchende Familie bei Verwandten oder bei Nichtverwandten Unterkunft gefunden hat. Außerdem wurden im Unterfall b noch die alleinstehenden Wohnungsuchenden ermittelt. Die besonderen Richtlinien, die bei der Bearbeitung maßgebend waren, sind eingehend in der Denkschrift des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums dargelegt und begründet worden.

3. Die Hauptergebnisse. Die Ergebnisse dieser Auszählungen sind in der nachstehenden Übersicht für die bezirkfreien Städte und für die Amtshauptmannschaften zusammengestellt worden. Über die Zuverlässigkeit der erhaltenen Zahlen sind in der ministeriellen Denkschrift eingehende Erörterungen angestellt worden.

Insgesamt wurden 136 928 Aufnahmebogen bearbeitet. Es entfielen davon 44 572 auf den Fall I und 92 356 auf den Fall II. Von den 92 356 wohnungsuchenden Familien ohne eine eigene selbständige Familienwohnung waren 18 339 (= 19,9 Prozent) getrennt untergebracht, 72 767 (= 78,8 Prozent) wohnten zusammen in Untermiete, Zivileinquantierung usw. und 1250 (= 1,3 Prozent) lebten in einer Notwohnung. Unter den 18 339 getrennt Wohnenden wurden 10 095 (= 55 Prozent) zweiköpfige und 8244 (= 45 Prozent) drei- und mehrköpfige Familien gezählt. Bei den 72 767 in Untermiete usw. Untergebrachten wurden 7201 (= 9,9 Prozent) einköpfige, 28 929 (= 39,8 Prozent) zweiköpfige und 36 637 (= 50,3 Prozent) drei- und mehrköpfige Familien festgestellt. In bezug auf die in Untermiete usw. Untergebrachten sei weiter bemerkt, daß von den 28 929 zweiköpfigen Familien 17 013 (= 58,8 Prozent) bei Verwandten und 11 916 (= 41,2 Prozent) bei Nichtverwandten und daß von den 36 637 drei- und mehrköpfigen Familien 26 853 (= 73,3 Prozent) bei Verwandten und 9784 (= 26,7 Prozent) bei Nichtverwandten wohnten.

Überblicken wir die eben genannten Zahlen, so ergeben sich drei Beziehungen. Zunächst finden wir folgendes: Bei den getrennt Wohnenden sind die zweiköpfigen Familien und bei den zusammen in Untermiete usw. Wohnenden die drei- und mehrköpfigen Familien in der Mehrzahl. Weiter läßt sich folgendes feststellen: Bei den in Untermiete usw. Untergebrachten übersteigt die Zahl derjenigen, die bei Verwandten wohnen, die Zahl der bei Nichtverwandten Untergebrachten. Schließlich ergibt sich noch: Dieses zahlenmäßige Überwiegen tritt bei den drei- und mehrköpfigen Familien absolut wie relativ stärker hervor als bei den zweiköpfigen Familien.

Prüfen wir, inwieweit diese aus den Landeszahlen gefolgerten drei Beziehungen auch im einzelnen für die bezirkfreien Städte und die Amtshauptmannschaften zutreffen, so finden wir, daß die erste Beziehung für 9 bezirkfreie Städte und 23 Amtshauptmannschaften, die zweite Beziehung für 19 bezirkfreie Städte und sämtliche Amtshauptmannschaften und die dritte Beziehung für sämtliche bezirkfreie Städte und 26 Amtshauptmannschaften Geltung besitzt. Hieraus kann gefolgert werden, daß diese drei Beziehungen nicht bloß formaler Natur sind, sondern daß ihnen kausale Zusammenhänge zugrunde liegen. Bei der Konstruktion dieser kausalen Zusammenhänge kann entweder die Kopfszahl als Ursache und die Wohnweise als Wirkung, oder umgekehrt die Wohnweise als das Primäre und die Kopf-